

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Landesverband(LV) trägt den Namen „Floorball Verband Sachsen-Anhalt“ e.V. (FVSA). Er wurde am 05. Juni 1998 unter der Nr. VR 1613 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halle-Saalkreis eingetragen. Vom Amtsgericht Weißenfels wurde der Floorball Verband Sachsen-Anhalt e.V. unter der Vereinsnummer 21613 registriert. Der FVSA hat seinen Sitz in Weißenfels. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Floorballsports.
Der LV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des LV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der LV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Der Floorball Verband Sachsen-Anhalt e.V. stellt sich die Aufgabe, die olympische Idee, den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport zu pflegen und zu fördern. Die Mitglieder entwickeln und organisieren ein interessantes, vielseitiges, sportliches und kulturelles Leben, welches die Freude am Sporttreiben, sportlichen Leistungsvergleich, Entspannung und kameradschaftliches Zusammenleben fördert und der Gesundheit von Körper und Geist dienlich ist.
Der LV setzt sich für die Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern sowie Kampfrichtern und Funktionären ein, bzw. führt im Rahmen seiner Verantwortung für die sportartspezifische Aus- und Weiterbildung selbst Lehrgänge durch.
Der FVSA organisiert Wettkämpfe und Meisterschaften. Zur breiten Entfaltung des Floorballsports organisiert der LV eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und arbeitet eng mit den Medien zusammen.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des FVSA sind die Satzung und Ordnungen. Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Bei Streitigkeiten von Mitgliedern und Vorstand kann die Rechtskommission angerufen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder Verein (bzw. Sektionen oder Abteilungen) des Landes Sachsen-Anhalt kann ordentliches Mitglied des FVSA werden, wenn dessen Satzung anerkannt und die Ziele des FVSA unterstützt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können kommerzielle Vereinigungen und Einrichtungen werden.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Stattgabe des Aufnahmebegehrens durch den Vorstand.
4. Der FVSA ist Mitglied im LandesSportbund Sachsen – Anhalt e.V. und im nationalen Dachverband Floorball Deutschland e.V.
5. Die Mitgliedschaft im FVSA endet nach Austritt, Auflösung, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss des Mitgliedes.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - an den Versammlungen des FVSA mit allen Rechten und Pflichten gemäß Satzung und Geschäftsordnung teilzunehmen,
 - an den durch den FVSA organisierten Wettkämpfen und Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - die Satzung, die Ordnungen, auf diesen beruhende Entscheidungen und sonstige Beschlüsse des FVSA zu befolgen,
 - seine Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu entrichten (über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Verbandstag).

Verstöße gegen diese Festlegungen werden geahndet. Details sind in der Satzung, der Finanzordnung, der Geschäftsordnung und in der Gebührenordnung geregelt.

§ 6 Organe des Landesverbandes

1. Organe des FVSA sind
 - der Verbandstag
 - das Präsidium/Vorstand
 - der Gesamtvorstand
2. Die Mitglieder des Präsidiums, die zwei Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer werden durch den Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- den 3 Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

Das Präsidium ist für die Entscheidungen im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung zuständig, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Außerdem überwacht das Präsidium die Tätigkeit der Verwaltung.

Das Präsidium und der Gesamtvorstand werden bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als ein Amt innehaben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied berufen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und Beschlüsse des Verbandstages gebunden und dem Verbandstag gegenüber verantwortlich. Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle.

Ein Vorstandsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode, bei Beendigung durch turnusmäßige Neuwahl, durch Tod, Widerruf, Rücktritt, Misstrauensantrag sowie durch Abberufung.

Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 28 des BGB.

Der Gesamtvorstand besteht

- aus den Mitgliedern des Präsidiums und
- den Vorsitzenden der Kommissionen.

Nach der Bildung von Kreis- oder Regionalstrukturen gehören die Vertreter dieser Organe zum Gesamtvorstand.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie sich der Mitarbeit von Kommissionen/ Ausschüssen bedienen, die durch den Vorstand zu berufen sind. Details dazu regelt die Kommissionsordnung.

4. Über alle Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Der Verbandstag

1. Oberstes Organ des Floorball Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. ist der Verbandstag. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Landesverbandsangelegenheiten.
2. Ein ordentlicher Verbandstag findet alle 4 Jahre statt. Im Bedarfsfall ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen (§9).

3. Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

4

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Neufassung der Satzung,
- Wahl der Präsidiums- und der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren gemäß der Finanzordnung,
- Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Präsidiums

4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium,
- dem Gesamtvorstand und
- den legitimierten Vertretern der Mitglieder(Vereine).

5. Stimmrechtsübertragungen zwischen den Mitgliedern sind nicht zulässig, jedoch darf ein Mitglied sein gesamtes Stimmrecht durch einen von ihm benannten Funktionsträger seines Vereines wahrnehmen lassen.

§ 8 Verfahrensvorschriften für den Verbandstag

1. Zu einem ordentlichen Verbandstag ist mit einer Frist von 8 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 25% der Stimmberechtigten erschienen sind.

3. Das Stimmrecht

Bei ordentlichen Verbandstagen haben ordentliche Mitglieder eine in der folgenden Übersicht festgelegte Zahl von Delegierten:

Mitglieder	Stimmen
bis 50 Mitglieder	1
51- 100 Mitglieder	2
je weitere 50 Mitglieder	+1

maximale Stimmen pro Verein= 5.

Auf dem Verbandstag ist jedes Mitglied des Präsidiums sowie jeder Delegierte stimmberechtigt.

4. Außer den stimmberechtigten Teilnehmern des Verbandstages haben die Kassenprüfer, die Vorsitzenden der Kommissionen, der Geschäftsführer, die Landestrainer sowie die durch das Präsidium eingeladenen Gäste Rederecht.

5. Die Ausübung des Stimmrechtes eines ordentlichen Mitglieds ist daran gebunden, dass

es sich mit seinen Beiträgen an den FVSA nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt ist.

Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

6. Stimmrechtsübertragungen zwischen Mitgliedern sind nicht zulässig, jedoch darf ein Mitglied sein gesamtes Stimmrecht durch einen von ihm benannten Funktionsträger seines Vereins wahrnehmen lassen.
7. Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe eines Verbandstages nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Gegen Formfehler muss während des Verbandstages, spätestens aber 4 Wochen danach Einspruch eingelegt werden, ansonsten ist der Beschluss rechtswirksam.
8. Anträge an den Verbandstag sind dem Präsidium mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag einzureichen.

§ 9 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
2. Das Präsidium ist zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verpflichtet, wenn
 - der Verbandstag oder
 - 1/3 der ordentlichen Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache an das Präsidium stellen.
3. Eine Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Verbandstages richtet sich nach den Bestimmungen über Einberufung und Durchführung des ordentlichen Verbandstages mit folgenden Abweichungen.:
 - Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe oder schriftlicher Einladung bis zu 1 Woche.
 - Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 10 Protokollführung

1. Alle Beschlüsse des FVSA sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Präsidiumsmitglied oder bei Versammlungen vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Protokolle werden in der Geschäftsstelle hinterlegt. Auf Verlangen können Mitglieder die Protokolle einsehen oder eine Abschrift anfordern.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, den Präsidenten bzw. Schatzmeister zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern und sich von der ordnungsgemäßen Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

Insbesondere ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob sich die Ausgaben im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstages oder des Präsidiums bewegen.

3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, dem nächsten Verbandstag bekannt zu geben

§ 12 Rechtsstellung

Der Floorball Verband Sachsen–Anhalt e.V. ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch ein Präsidiumsmitglied vertreten.

Alle Präsidiumsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Auflösung der Landesverbandes

Bei Auflösung des FVSA oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des FVSA an den LandesSportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung wurde am 04.06.2010 auf einer Delegiertenversammlung beschlossen.